Haushaltssatzung der von der Stadt Lauf a.d.Pegnitz verwalteten rechtsfähigen J.F. Barth´schen Stiftung für das Haushaltsjahr 2019

vom …….

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes und in sinngemäßer Anwendung der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **120,00 EUR**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **120,00 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Lauf a.d.Pegnitz, den …….
Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister

ENTWURF